



Kinder der Waterkant gemeinnützige e.G.

-Träger der Kindertagesstätte Bordelum-Dörpum-

Dorfstraße 59b
25852 Bordelum
04671 / 10 95

Kita.bordelum-doerpum@kinder-der-waterkant.de

Übertragung des Geschäftsguthabens

Wir freuen uns, dass Sie Mitglied der **Kinder der Waterkant gemeinnützige e.G.** werden!

PERSONENDATEN des Empfängers

Name:	Vorname:
Straße:	Nr.:
PLZ:	Ort:
Geb.:	
Mail:	Tel.:

Ich erkläre hiermit, meinen Beitritt zur *Kinder der Waterkant gemeinnützige e.G.*

PERSONENDATEN des Übertragenden

Name und Anschrift:	
---------------------	--

Ich erkläre, dass ich Geschäftsanteil/e zu je 150,00€ an oben genannte Person übertrage.

Ort, Datum:	Unterschrift Empfänger:
Ort, Datum:	Unterschrift Übertragender:

Auszufüllen vom Vorstand:

Mitglieds-Nr:	
Eintritt am:	Austritt am:

Auszug aus der Satzung der Kinder der Waterkant geG

gegründet am 18.08.2022 in Bordelum

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten und schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
- (4) Das Mitglied ist in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen.
- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht mit Abgabe der Beitrittserklärung die Einzahlung auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile gemäß § 5 der Satzung zu leisten.

§ 5 Geschäftsanteil und Haftsumme

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 150 (einhundertfünfzig) €.
- (2) Von jedem Mitglied ist mindestens ein Geschäftsanteil zu leisten (Pflichtbeteiligung).
- (3) Der Betrag, den ein Mitglied auf den Geschäftsanteil mindestens einzahlen muss, kann auch von einem anderen als den Eltern oder Personensorgeberechtigten des Kindes gezahlt werden (Patenschaften).
- (4) Jedes Mitglied kann sich mit höchstens eintausend Geschäftsanteilen beteiligen.
- (5) Das Geschäftsguthaben jedes Mitglieds setzt sich aus den eingezahlten Geschäftsanteilen zusammen.
- (6) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe auf das Geschäftskonto der Genossenschaft einzuzahlen.

VR Bank Nord eG

IBAN: DE31 2176 3542 0001 3350 81

BIC: GENODEF1BDS

Der Vorstand kann auf Antrag die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind nach der Beitrittserklärung oder der Aufnahme des Kindes jeweils zum ersten eines Monats im ersten Monat 50,00€, im zweiten Monat 50,00€ und im dritten Monat 50,00€ zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Auseinandersetzung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden.
- (2) Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in schriftlicher Form erklärt werden.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres kündigen.
- (5) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(2) Anderweitige Verfügungen, Abtretungen oder Verpfändungen als in § 7 Abs. 1 der Satzung bestimmt, sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Hiervon ausgenommen bleiben Verfügungen im Zusammenhang mit einer Patenschaft gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung.

(3) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs.1 gilt entsprechend.